

## Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für die Stadtentwässerung Ludwigsburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am **28.06.2023** die folgende Änderung der Betriebsatzung für die Stadtentwässerung Ludwigsburg vom 26.11.2003 zuletzt geändert am 24.07.2019 beschlossen:

### 1. § 6 Abs. 1 Betriebsausschuss wird wie folgt neu gefasst:

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung Ludwigsburg. Der Betriebsausschuss besteht aus Mitgliedern, die dem nach der Hauptsatzung gebildeten **Mobilitäts- und Umweltausschuss** angehören. Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung im Gemeinderat.

### 2. § 8 Abs. 2 und Abs. 4 Betriebsleitung werden wie folgt neu gefasst:

Abs. 2: Die Betriebsleitung besteht aus **einer oder mehreren Personen**. Der Gemeinderat kann **eine Person zur Ersten Betriebsleitung bestellen**. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleitung.

Abs. 4: Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb. **Soweit mehrere Personen zur Betriebsleitung bestellt sind, sind sie einzelvertretungsberechtigt**.

### 3. § 9 Nr. 1b), Nr. 2 und Nr. 11b) werden wie folgt neu gefasst, § 9 Nr. 1d) neu hinzugefügt:

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen <b>des Investitionsprogramms</b> bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	unbegrenzt			
<b>1</b>	<b>d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen des Erfolgsplans soweit sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind</b>	<b>350</b>	<b>350</b>	<b>1.500</b>	<b>1.500</b>
2	Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie	200	200	1.500	1.500

	Bewirtschaftung sonstiger Mittel des <b>Li- quiditätsplans</b> , bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall				
11	b) Mehrausgaben bei <b>Vorhaben des In- vestitionsprogramms</b> (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustim- mung zu einer dadurch entstandenen Er- höhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	250	250	unbe- grenzt	

#### 4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!

Ludwigsburg, den xxxx

Bürgermeisteramt

#### Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustandegekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ludwigsburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).